Stadt Papenburg

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Papenburg

vom 11.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
- zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 11.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Benutzungsrecht

§ 3 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

§ 4 Hausrecht

§ 5 Räumung der Unterkunft

§ 6 Gebührenpflicht

§ 7 Gebührenhöhe

§ 8 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

§ 9 Verwaltungszwangsverfahren

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Papenburg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Papenburg unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.

Der Einrichtungsbegriff umfasst alle Anlagen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, hier der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen, im Gebiet der Stadt Papenburg dienen (nachfolgend Unterkünfte genannt).

(2) Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind

a) stadteigene Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen dienen:

- Mittelkanal rechts 57
- Zur Seeschleuse 1
- Zur Seeschleuse 2
- Zur Seeschleuse 3

b) angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen dienen.

c) Wohnungen, die die Stadt Papenburg von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;

d) Wohnungen Privater, die die Stadt Papenburg zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.

(3) Die Stadt Papenburg kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Unterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Benutzungsdauer anzuwenden.
(4) Die Unterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das Recht, eine Unterkunft zu nutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Papenburg begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen oder zu nutzen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Papenburg eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, die Zuweisung einer Unterkunft von bestimmter Art, Möblierung, Ausstattung und Größe oder ein Verbleib in dieser besteht nicht.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch die Rückgabe der Unterkunft, die einen Verzicht durch die Zugewiesenen darstellt,
2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
3. durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung,
4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
5. durch Tod oder Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen.

(5) Das Benutzungsrecht für die Zugewiesenen kann jederzeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung durch die Stadt Papenburg aufgehoben werden, wenn

1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau,- Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Papenburg und dem Dritten beendet wird,
4. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
5. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 4 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält,
6. die/der Benutzerin/Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen und somit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht annehmen,
7. die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet,
8. die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist.

9. die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt;
10. die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
11. die eingewiesene Person nicht mehr leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist, weil sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder andere Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern erhält oder ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann oder
12. sonstige wichtige Gründe vorliegen.

§ 3 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die als Unterkünfte überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden.

(2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft inklusive dem Mobiliar und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Reinigung, Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(3) Schäden in den Unterkünften sind der Stadt Papenburg unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.

(4) Es ist in den Unterkünften untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere:
- An-, Um- und Einbauten
- Änderung an Elektrizität, Wasser und Gas
- Auswechseln von Türschlössern
- Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren
- Veränderungen des vorhandenen Mobiliars (Entsorgen/Ersetzen)
- Rauchmelder zu entfernen
- zusätzliche Kühlschränke, Heizlüfter oder vergleichbare elektronische Geräte in der Unterkunft aufzustellen und zu betreiben
- sonstige bauliche Veränderungen.

(5) Das Anbringen von Antennenanlagen und Satellitenschüsseln ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Papenburg gestattet.

(6) Eine Tierhaltung in den Unterkünften oder auf dem Außengelände ist nicht gestattet.

(7) Es ist nicht gestattet, die bei Einzug ausgegebenen Schlüssel anderen Personen zu überlassen oder Zweitschlüssel anzufertigen. Die Schlüssel sind auf Verlangen, spätestens aber beim Auszug, zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel liegt die Haftung

bei den Benutzerinnen/Benutzern. Die Kosten der Ersatzbeschaffung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu erstatten. Die Stadt Papenburg behält es sich vor, ein Schlüsselpfand zu erheben.

(8) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.

(9) Sollten die Benutzerinnen/Benutzer der Verpflichtung zur Reinigung und Abfallentsorgung nicht oder nur teilweise nachkommen, ist die Stadt Papenburg berechtigt, diese selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die Kosten den Benutzerinnen/Benutzern in Rechnung zu stellen.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Rahmen dieser Satzung liegt bei der Stadt Papenburg. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Papenburg Hausordnungen erlassen werden.

(2) Die Stadt Papenburg kann sich zur Überprüfung und Durchsetzung der Hausordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung qualifizierter Dritter bedienen.

(3) Die Verpflichtungen nach den entsprechenden, erlassenen Hausordnungen sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Papenburg haben das Recht, jederzeit alle Räume zu betreten. In der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in wichtigen Fällen geschehen.

(5) Darüber hinaus sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, auch den Mitarbeitern von Energieversorgern, den Stadtwerken, Schornsteinfegern sowie von der Stadt Papenburg beauftragte Unternehmen entsprechend Zutritt zu gewähren.

(6) Sind die Benutzerinnen/Benutzer zu vereinbarten oder angekündigten Zeiten nicht erreichbar, sind die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen berechtigt, die Unterkünfte auch in Abwesenheit der Benutzer zu betreten.

§ 5 Räumung der Unterkunft

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt oder die Umsetzung in eine andere Unterkunft verfügt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Papenburg nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben.

(2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Papenburg haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die Kosten der Verwahrung, Verwertung und Entsorgung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu tragen, die hierzu Anlass gegeben haben.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die bzw. derjenige, der bzw. dem die Unterkunft von der Stadt Papenburg zugewiesen wurde oder die bzw. der sie sich angeeignet hat.

(3) Für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Papenburg werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zuweisung genannten Datum des Benutzungsrechts. Im Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt Papenburg angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände – insbesondere Schlüssel – zurückgegeben worden sind.

(5) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.

(6) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Benutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Papenburg tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Benutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Papenburg tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

(2) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Neben-, Strom- und Heizkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Stadt Papenburg voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

(3) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 8 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 7 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten des Monats fällig und an die Stadtkasse Papenburg zu zahlen.

(2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 7 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

§ 9 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht oder nutzt
- entgegen § 2 Abs. 1 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt
- nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 4 einer Räumungspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt
- die in § 3 genannten Pflichten und Verbote nicht oder unzureichend befolgt

- gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Papenburg, den 12.12.2024

STADT PAPENBURG

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Papenburg
Gebührentarif (Stand: 01.01.2026)

	Objekt:	**mtl. Tarif in €/ Platz**
a)	Mittelkanal rechts 57	529,12 €
b)	Zur Seeschleuse 1	326,48 €
c)	Zur Seeschleuse 2	287,61 €
d)	Zur Seeschleuse 3	295,01 €